

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen eines Sondervertrages

Stand: 24.09.2018

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung eines Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (jährliche Abnahmemenge pro Lieferstelle ≤ 100.000 Kilowattstunden) zu einem bestimmten, vom Kunden gewählten Tarif durch die **GETEC Energy Management GmbH, Albert-Valer-Str. 50, 39108 Magdeburg (GETEC)** mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Lieferstelle in Niederspannung ausschließlich für den Eigenbedarf außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages, dessen Bestandteil sie sind. Soweit diese AGB im Einzelfall nichts Abweichendes vorsehen gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV).

## § 2 Voraussetzung für die Stromlieferung und Vertragsschluss

- (1) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald GETEC dem Kunden dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch GETEC. Die Vertragsbestätigung, die auch den Beginn der Belieferung mitteilt, kann in Textform erfolgen.
- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages ist, dass GETEC die Bestätigung der Kündigung des Stromlieferungsvertrages vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen, und GETEC die Netznutzung durch den Netzbetreiber ermöglicht wird.
- (3) Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 01. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der Stromlieferungsvertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch GETEC im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Stromlieferungsvertrag mit GETEC sowie der Belieferungsbeginn, zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag wirksam.
- (4) Kommt innerhalb von vier Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat GETEC das Recht, diesen Stromliefervertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

## § 3 Umfang der Stromlieferung, Art der Versorgung

- (1) GETEC liefert dem Kunden an die von ihm jeweils gewählte Lieferstelle im Rahmen des mit ihm geschlossenen Stromlieferungsvertrages den gesamten, leitungsgebundenen Bedarf an Elektrizität des Kunden i. S. d. § 1 ausschließlich zum Zwecke des Letztverbrauches. Eine Weiterleitung der gelieferten Elektrizität durch den Kunden an Dritte ist unzulässig. GETEC verpflichtet sich, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen, soweit dies GETEC möglich ist. Die Art der von GETEC gelieferten Elektrizität (Drehstrom oder Wechselstrom) sowie deren Spannung ergibt sich aus den technischen Eigenschaften des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung einschließlich des Netzan schlusses des Kunden, über den der Kunde an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist und Elektrizität entnimmt.
- (2) Wartungsdienste werden von GETEC nicht angeboten.
- (3) GETEC ist zur Aufnahme der Elektrizitätslieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss des Kunden zum vereinbarten Lieferbeginn gesperrt ist.

## § 4 Strompreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde zahlt gemäß dem von ihm jeweils gewählten Tarif einen Strompreis, dessen Höhe sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen ergibt. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisänderung auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen, so tritt der mitgeteilte, zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.
- (2) Im Strompreis sind die folgenden Preisbestandteile enthalten: Die Umsatz- sowie Stromsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe, die jeweils an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Abgaben (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messtellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben), EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, KWK-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Umlage nach § 17f EnWG und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten) sowie die Beschaffungskosten und ggf. für den Kunden entstehende Mehrkosten gemäß der diesem bei Vertragsabschluss ausgehändigten Preisliste. Die Beschaffungskosten beinhalten die Kosten der Elektrizitätsbeschaffung sowie die Vertriebs- und Abrechnungskosten.
- (3) Preisänderungen durch GETEC erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung und soweit sie nicht nach Abs. 4 erfolgen, in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen kann. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch GETEC sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 2 maßgeblich sind. GETEC ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist GETEC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen, soweit diese vorhanden sind, zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. GETEC hat den Umfang und den Zeitpunkt der Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben zu berücksichtigen sind wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf GETEC Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, ist GETEC berechtigt bzw. verpflichtet, die hieraus entstehenden Mehrbelastungen bzw. die entsprechenden Entlastungen an den Kunden weiter zu geben.
- (5) Enthält der vom Kunden gewählte Tarif für einen bestimmten Zeitraum einen von GETEC garantierten Strompreis (Preisgarantie), ist eine Preis Anpassung hinsichtlich des Preisbestandteils Beschaffungskosten i. S. d. Abs. 2 erst nach Ablauf des der vereinbarten Preisgarantie zugrunde liegenden Zeitraums durch GETEC gemäß Abs. 3 zulässig. Preisänderungen gemäß Abs. 3 sind jedoch möglich, wenn sich Kosten erhöhen, auf die GETEC keinen Einfluss hat (die Umsatz- sowie Stromsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe, die jeweils an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Abgaben (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messtellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben), EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, KWK-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Umlage nach § 17f EnWG und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten).
- (6) GETEC teilt dem Kunden Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung wird GETEC dem Kunden den Anlass und den Umfang der Preisänderung sowie die im Strompreis enthaltenen Preisbestandteile i. S. d. Abs. 2 in allgemein verständlicher Form mitteilen. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach § 4 Abs. 3 dieser AGB das Recht zu, den Stromlieferungsvertrag fristlos mit Wirkung zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.

GETEC wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen.

(7) Abweichend von Abs. 6 und § 11 werden Änderungen der Umsatzsteuer ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

## § 5 Unterbrechung der Versorgung

- (1) GETEC ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder Messtellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) GETEC ist darüber hinaus berechtigt, bei Nichtzahlung zum Fälligkeitzeitpunkt eine Zahlungserinnerung unter Fristsetzung von 5 Kalendertagen zu versenden. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist GETEC berechtigt, die fällige Zahlung mit einer weiteren Frist von 5 Tagen erneut einzufordern und für den Fall der Nichtzahlung die Ergriffung von Maßnahmen zur Einstellung der Versorgung anzukündigen. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, ist GETEC berechtigt, beim zuständigen Netzbetreiber die Einstellung der Belieferung des Kunden zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Pflichten nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus mitgeteilt.
- (3) GETEC hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten, die dabei entstehen, kann GETEC für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## § 6 Abrechnung

- (1) GETEC ist verpflichtet, die an den Kunden gelieferte Elektrizität jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres abzurechnen, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Die Abrechnung erfolgt in Textform. Darüber hinaus bietet GETEC dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung unter Angabe der GETEC hierdurch jeweils gegenüber der Abrechnung nach Satz 1 entstehenden Mehrkosten gemäß der, dem Kunden bei Vertragsabschluss ausgehändigten Preisliste in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Der Kunde hat GETEC den gewünschten Abrechnungsmodus in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, erfolgt die Abrechnung jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Kunden, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem i. S. d. § 21d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, haben einen Anspruch auf eine monatliche, unentgeltliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt.
- (2) Sofern die Verbrauchserfassung durch Ablesung der entsprechenden Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann GETEC den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, sofern keine entsprechenden Verbrauchsdaten vorhanden sind, aufgrund des Verbrauchs vergleichbarer Kunden schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

## § 7 Abschlagszahlungen und Zahlungsweise

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind vom Kunden 10 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen, wobei sich GETEC verpflichtet, die Rechnung am Tag der Erstellung oder spätestens einen Tag hiernach an den Kunden zu versenden. Abschläge sind an den in der Festlegung der Abschlagshöhe genannten Zeitpunkten zu zahlen, der erste Abschlag jedoch frühestens 3 Tage nach Zugang einer solchen Festlegung.
- (2) Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug im Wege eines SEPA-Lastschriftmandates, einer Überweisung oder eines Dauerauftrages zu erfolgen. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so verkürzt sich die Vorlagefrist der Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notifikation“) auf 3 Tage.
- (3) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann GETEC für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität monatlich eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich der Strompreis nach § 4, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- (4) Zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen werden im Rahmen der Abrechnung unverzüglich erstattet bzw. sind vom Kunden unverzüglich nachzuentsrichten. Sie können auch mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet werden. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann GETEC die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- (6) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber GETEC zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt unberührt.
- (7) GETEC bietet dem Kunden verschiedene Zahlungsweisen an. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates, durch Dauerauftrag oder Überweisung wählen.
- (8) Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschritfeinzug notwendige Deckung auf dem Konto vor-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen eines Sondervertrages

Stand: 24.09.2018

handen ist. GETEC ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift einen entstandenen Aufwand gemäß Preisliste, Fremdbank- und eventuellen Eigenbankgebühren zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weiterhin ist GETEC berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift den Kunden auf eine andere Zahlungsweise umzustellen. GETEC wird den Kunden in diesem Fall hierüber in Textform informieren.

(9) Gegen Ansprüche von GETEC kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 8 Vertragslaufzeit, Umzug des Kunden und Kündigung

(1) Der Stromlieferungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Ist für den Stromlieferungsvertrag aufgrund des vom Kunden gewählten Tarifs eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist er nicht ordentlich kündbar und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der in Absatz 1 benannten Kündigungsfrist von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Lieferbeginn.

(3) Sofern der Kunde innerhalb der Mindestvertragslaufzeit umzieht, besitzen beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Dieses kann bis zu zwei Wochen nach Umzug ausgeübt werden. Der Kunde wird GETEC im Falle der Kündigung den Zählerstand zum Umzugszeitpunkt, spätestens jedoch zur Vertragsbeendigung mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung ist GETEC zu einer Verbrauchsschätzung berechtigt.

(4) Die Vertragsparteien sind abweichend von Absätzen 1 und 2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei aufeinander folgenden Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens einer vollen Abschlagszahlung entspricht, in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht wurde.

(5) Ferner ist der Kunde berechtigt, sowohl im Fall einer Preisänderung gemäß § 4 als auch im Fall einer Änderung dieser AGB gemäß § 11 den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung bzw. der Änderung der AGB zu kündigen. Hierauf wird GETEC den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Preisänderung gemäß § 4 Abs. 6 bzw. in der Mitteilung über die Änderung der AGB gemäß § 11 ausdrücklich hinweisen.

(6) Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages bedarf in jedem Fall der Textform.

(7) GETEC darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels der Lieferanten verlangen.

(8) GETEC wird die für einen möglichen Lieferantwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten zügig und unentgeltlich ermöglichen.

## § 9 Datenschutz, Bonitätsprüfung

(1) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von GETEC und die bedarfsgerechte Produktgestaltung sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Stromlieferungen erforderlichen Kundendaten an GETEC weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen i. S. d. § 9 EnWG handelt. Im Übrigen wird GETEC die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

(2) GETEC ist berechtigt eine Bonitätsprüfung und ein Scoring auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) – beides durch eine Auskunftei (insbesondere Schufa Holding AG und Infocore Consumer Data GmbH) durchzuführen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, einschließlich des Scoringwertes, kann GETEC den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen.

(3) Des Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermitteln oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden von GETEC zur Bereitstellung eines Zugangs zum Onlineportal nach § 13 verarbeitet.

## § 10 Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit Elektrizität erleidet, haftet GETEC nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. In diesen Fällen sind Ansprüche wegen Schäden gegenüber dem betreffenden Netzbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von GETEC schuldhaft i. S. d. Abs. 2 verursacht wurde.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den Schaden beschränkt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

## § 11 Änderungen der AGB

(1) Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich GETEC damit schriftlich einverstanden erklärt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn GETEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) GETEC ist zu einer Änderung dieser AGB berechtigt. Änderungen wird GETEC dem Kunden in Textform bekanntgeben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. Die jeweiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb der genannten Frist in Textform widerspricht. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ausreichend. Im Falle eines Widerspruches sind der Kunde und GETEC berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB zu kündigen.

## § 12 Gesetzliche Informationspflichten:

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung an den Kundenservice von GETEC richten:

GETEC Energy Management GmbH

Kundenservice  
Postfach 32 02 26  
39041 Magdeburg

Telefon: 0800 40 33 333  
Telefax: 0391 50 860 899  
E-Mail: info@synvia.de  
Internet: www.synvia.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte des Kunden als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Telefon: 030/22 48 05 00 oder 01805 101000  
Telefax: 030/22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de  
Internet: www.bundesnetzagentur.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde zunächst den Kundenservice von GETEC kontaktiert hat und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

Telefon: 030/27 57 24 00  
Telefax: 030/27 57 240-69  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

## § 13 Online Service (Kundenportal)

GETEC unterhält das Kundenportal auf ihrer Website unter [www.synvia.de](http://www.synvia.de). Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation sich einverstanden erklärt haben sowie für die Kunden, die sich im Kundenportal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung. Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben in Textform zu übersenden, wird GETEC diese jeweils im Kundenportal hinterlegen – im Fall von § 4 Abs. 6 zusätzlich zur in Textform erfolgten Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im Kundenportal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Rechnungen und sonstige Schreiben von GETEC gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde von GETEC durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im Kundenportal hinterlegt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation gegenüber dem Lieferanten jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich.

GETEC Energy Management GmbH